

## **2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Steina**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Steina am 10.11.2015 die 2. Änderung der Hundesteuersatzung vom 25.09.2001 beschlossen:

### **Artikel 1 Änderungen**

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund     | 40,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund    | 80,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 80,00 Euro |

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Steina, 11.11.2015



### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs GemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.


Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Steina, 11.11.2015

  
Hönicke  
Bürgermeister